

Markensatzung

für die Kollektivmarke „SELF STORAGE QUALITÄTSSIEGEL“



1. Name und Sitz des Verbandes

Verband deutscher Self Storage Unternehmen e.V. (im Folgenden „VdSSU“)

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, VR 40705 B

Adresse: Friedrichstr. 95, 10117 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

2. Zweck und Vertretung des Verbandes

- a) Der Verband hat den Zweck, gegenüber Staat, Medien und Dritten die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen sowie deren Belange wahrzunehmen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Beratung politischer Entscheidungsträger und Beteiligung an Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren im Inland und auf europäischer Ebene durch eine Unterstützung der Ziele der europäischen Self Storage Vereinigung „FEDESSA“;

Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung einer kontinuierlichen Medienpräsenz sowie Fachpublikationen; Bereitstellung von Kundeninformationen und Beratung zum Thema Self-Storage;

Konzeption einheitlicher Branchenstandards; Eintreten für lauterer Wettbewerb und Markttransparenz.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

b) Der VdSSU wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist. Besondere Vertretungsbefugnis gem. § 30 BGB wurde einem Geschäftsführer erteilt zur Wahrnehmung der laufenden wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des VdSSU können Betreiber von Selbsteinlagerungseinrichtungen (Self Storage) werden.

Die in der Satzung und den Beschlüssen des Vereins festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft müssen erfüllt werden.

Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können weitere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

4. Angaben über den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen

Zur Benutzung der Kollektivmarke sind der VdSSU und die ordentlichen Mitglieder des VdSSU berechtigt. Die Befugnis zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband.

Der VdSSU kann weiteren natürlichen und juristischen Personen, z.B. auch außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern, eine schriftliche Lizenz erteilen, insbesondere auch für die Benutzung für Waren oder Dienstleistungen, die zur Verwendung oder zum Weitervertrieb durch ihrerseits zur Benutzung der Kollektivmarke Berechtigte bestimmt sind. Die Bedingungen und ggf. Gebühren für eine solche Lizenz sind vom Einzelfall abhängig.

Mit Ausnahme des VdSSU sind die zur Nutzung Berechtigten nicht befugt, ihre Berechtigung zur Benutzung der Kollektivmarke ganz oder teilweise zu übertragen oder Dritten die Benutzung zu erlauben oder zu gestatten. Es handelt sich insoweit um eine einfache, nicht unterlizenzierbare Lizenz.

Mit Ausnahme des VdSSU sind die zur Nutzung Berechtigten nicht befugt, die Kollektivmarke oder Kombinationen derselben als eigenes Schutzrecht zu beanspruchen oder zu registrieren.

5. Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke

Die Kollektivmarke darf von allen ordentlichen Mitgliedern des Verbandes nur in der im

Markenregister eingetragenen Form und Farbe in Alleinstellung benutzt werden.

Im Falle von Unternehmen, die an mehreren Standorten Self Storage Dienstleistungen anbieten (z.B. bei Franchisenehmern), darf die Kollektivmarke nur für diejenigen Standorte verwendet werden, die beim VdSSU registriert sind. Die Kollektivmarke muss in der Art verwendet werden, dass der Verbraucher zu jeder Zeit erkennen kann, welcher konkrete Standort beim VdSSU registriert ist und welcher nicht.

Die Benutzung zum Zwecke der werblichen Kommunikation, z.B. auf Social Media, Flyern, Werbebanden, Visitenkarten und Websites, ist grundsätzlich in der oben genannten Form gestattet.

Der VdSSU stellt den zur Benutzung der Marke Berechtigten spezielle Aufkleber für die Anbringung an im Verband registrierten Standorten (z.B. auf Türen) zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, eigenständig Aufkleber oder Plaketten herzustellen, die die Kollektivmarke oder eine Variante oder Kombination zeigen.

Die Verwendung von farblich abweichenden oder verfremdeten Varianten, modifizierten Elementen oder von Kombinationen der Kollektivmarke mit weiteren Elementen oder Marken ist nicht erlaubt. Sie kann seitens des VdSSU ausnahmsweise zugelassen werden, wenn technische Gründe vorliegen oder wenn im Rahmen von Initiativen oder Werbeaktionen eine entsprechende ggf. zeitlich begrenzte Erlaubnis sinnvoll erscheint. Eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis ist notwendig.

6. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke

Im Falle einer Verletzung der Kollektivmarke ist ausschließlich der VdSSU zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche berechtigt.

Die zur Benutzung Berechtigten teilen ihnen bekannt gewordene Verletzungen und Sachverhalte, die eine solche Verletzung darstellen könnten, dem VdSSU unverzüglich mit.

Die zur Benutzung Berechtigten stellen dem VdSSU bei Bedarf auf Anfrage Nachweise zur Benutzung der Marke zur Verfügung.

Bei Verstößen von zur Benutzung Berechtigten gegen die Markensatzung ist der VdSSU berechtigt, der entsprechenden Partei die Befugnis zur Benutzung der Kollektivmarke zu entziehen und ggf. die Verbandsmitgliedschaft zu kündigen. Es ist dem VdSSU des Weiteren vorbehalten, rechtliche Schritte einzuleiten.

Endet die Befugnis zur Benutzung, so ist jede weitere Benutzung der Kollektivmarke umgehend zu unterlassen. Der ehemals zur Benutzung Berechtigte hat keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung jeglicher Art.
